Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav
Tauberbischofsheim, 1889

3. Dienstweisung für Feuerschauer

urn:nbn:de:bsz:31-140376

weniger r als 6

n Kosten

achschau)
1 beson=
8 beige=
ist vom
des an=
c richtig
ann der

irksamt eschäfts= fich er= r Liqui= neinden tig ent= en.

n Tage
in Ge=
en Tag
ute auf
umzu=

mittel= rtragen 8 Ab= neisters

ser, so= 1 und Da= ne des gutge= heißenen Geschäftsplanes und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutsindender Ausäbung der in § 6 Absah 4 erwähnten Besugniß Kenntniß zu geben, sowie Sinsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahzlungsanweisung (§ 15 Absah 3) zu gewähren.

§ 17. Gine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der

Feuerschauer noch näher bezeichnen.

3. Dienstweisung für die Fenerschaner vom 5. März 1881.

(Geseth: und Berordnungsblatt Seite 29.)

A. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zuftände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Ausgabe hat sich der Feuerschauer vor Allem darüber genau zu unterrichten, was in Bezug auf die Bau= und Feuerpolizei sowohl im Allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die ersorderlichen Mittheilungen zu machen.

Daneben muß sich der Fenerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Berordnungen, bezirks=

und ortspolizeilichen Borschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte vorzulegende Geschäftsplan som Feuerschauer in der Weise gesertigt werden, daß die Bor= und Nachschau jeweils thunlichst rasch und ohne Untersbrechung vor sich gehen kann.

Der gut geheißene Plan ift forgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerschauer muß es sich angelegen sein lassen, von der Bornahme des Geschäftes in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig den Bürgermeistern Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstwerrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Bollzuge des Geschäftes Auskunst oder Unterstützung nöthig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stell= vertreter desselben hat berathende Stimme.

§ 7. Bei Bornahme der Borschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudetheile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diesenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vorenehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte behufs anderweiter Borkehrung des Ersorberlichen namhaft zu machen.

- § 8. Die Gebäudeeigenthümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Haußgenosse sind, wenn thunlich, zu dem Geschäfte beizuziehen. Bo sich Mißstände vorsinden, sind die anwesenden Eigenthümer oder deren Bertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltlich der nachsolgenden behördlichen Berfügung zu belehren.
- § 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüsen, ob Gefahr auf dem Berzuge ist oder nicht.

Im ersteren Falle ift sofort besondere Anzeige an das

iden noch en, nach sich beim

uer wäh= Ausmeis ehörigen nöthig,

er Stell=

rschauer ätten zu gründ=

de und u eine welcher egt.

i seiner en Ge= oft vor=

rweiter

bwefen= Hausgiehen. thümer Irt der füguna

inrich= if dem

n das

Bezirksamt zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Berfügung beim Bürgermeifter zu ermirten.

Im anderen Falle ift ber Mangel behufs Berbeiführung

ber geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

§ 10. Im Beiteren ift zu prufen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbefferung oder wie fonft abgeholfen wer= den fann. Dabei ift im Ange zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden fann, als dazu nöthig ift, den vorhandenen Migftand zu befeitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines folchen zu verhindern. Die Abhilfe foll eine gründliche fein; Aufwendungen, die nicht nöthig find, follen aber erspart bleiben.

Rann an und für fich durch Ausbefferung geholfen wer= den, erscheint aber die Ausführung derselben nach den beftehenden Borichriften megen der befonderen Ronftruttion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudetheiles nicht thunlich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so ift hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der

vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurtheilung, ob gur Beseitigung Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Teuerschauer insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker dafelbft oder in der Nähe wohnhaft find.

§ 12. Findet der Fenerschauer, daß in einer Gemeinde die Erlaffung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne der S\$ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 18691) nöthig oder wünschenswerth, oder daß die bestehenden Bauborschriften einer Erganzung oder Abanderung bedürftig wären, oder endlich, daß die beftehenden Borfchriften in Folge unrichtiger Auffassung ober aus Nachläffigkeit mangelhaft gehandhabt werden, fo ift dem Bezirksamte mündlich oder ichriftlich hievon Kenntniß zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerschauer in einer Gemeinde Bu= stände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von

¹⁾ Seite 8 und 25.

Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet ober nicht für gefährlich angesehen waren, als seuerpolizei= widrig beanstanden zu muffen glaubt, so find die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ift aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämmtliche Einträge in der Tabelle find mit Be=

stimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ift am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung berselben und des Gebührenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeifter ift Beides mit den etwa gefertigten Unlagen dem Amte vorzulegen.

B. Im Besonderen.

§ 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuer= ftätten.) Hiebei ist nach Maßgabe der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 18691) und des Nachtrags hiezu vom 18. April 1872 hauptfächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Bugang-

lichkeit besteht:

2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob fie ftart genug hergestellt und nicht mit unftatthaften Dff-

nungen verfehen find;

3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erftellt find, aus mit feuerficherem Material aus= gefülltem ober anderem angemeffenem Fachwerk hergestellt, ob in unzuläffiger Beise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Solz hergeftellt find;

4. das Dach mit feuerficherem Material gebeckt ift;

5. die leeren Raume zwischen Dede und Jugboden etwa mit entzündlichen Gegenftanden ausgefüllt find;

6. die Thur- und Lichtöffnungen an ben Außenseiten ber Gebaube, insbesondere alle Dachöffnungen mit Berschlüffen versehen find;

7. Gebäude, in welchen gablreiche Berfammlungen ftattfin=

¹⁾ Seite 8

beachtet rpolizei= üglichen ver noch elle bei=

nit Be=

gen und erfelben id den Inlagen

Feuer= Bau= u vom

ob fie Öff=

igäna=

aus= estellt, Holz

etwa

1 der Ver=

ttfin=

ben oder besonders seuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorsluren haben;

8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Ösen mit vorschrifts-mäßigen Feuerwänden umgeben sind:

9. die Borkamine fest und feuersicher find;

10. die Öfen,

" Ofenröhren,

" Zentralheizungen,

" Herde,

" Rauchkammern,

" Umfaffungswände und Gewölbe der Bacofen,

" Feuerstätten der Brennöfen, Darren 2c., " Schmiede= und Schlosserwerkstätten,

" Aschenbehälter und

" Kamine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Zisser 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung sinden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung ummittelbarer Feuersgefahr geboten ist;

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbauftil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Borschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindelbächern gehörig besolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine baufälligen Gebäulichkeiten oder Gebäudetheile vorhanden sind.

Ist die Baufälligkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren.

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allge-

mein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer sangen, oder Stosse, die nicht ohne Gesahr einer Entzündung bei einander liegen können, in senergesährlicher Weise ausbewahrt sind.

Besondere Vorschriften bestehen

über die Aufbewahrung von Reibseuerzeugen — Verord= nung vom 28. März 1865, §§ 4 und 5¹),

über die Lagerung von Erdöl — Berordnung vom 15. Februar 1865²),

über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anberen brennbaren Materialien Berordnung vom 28. Rovember 1864, §§ 9 und 10³),

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 18794).

§ 18. (Benehmen mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8, und 11 folg. der Verordnung vom 28. November 1864³), sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5⁵), zu überwachen.

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Besolgung gleichfalls ins Auge zu sassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerschauer soll serner prüsen, ob neuausgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Berput durch den Kaminseger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsmäßig, rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden. (§ 40 Absat 1 der

E

18

g

mi

B

De

he

an be

in

ber

voi rät

fch

aur

ber

ift,

pr

lich

ber

Die

¹⁾ Seite 122.

²) Seite 123. ³) Seite 120 121.

⁴⁾ Seite 134.

⁵⁾ Seite 121.

eria= ent= duguft 1843, § 9 bis 13, Berordnung vom 21. Auguft 1844, Berordnung vom 11. Auguft 1854, Berordnung vom 9. November 1868.)¹)

§ 20. (Prüfung der Löschanstalten und Löschsgeräthschaften.) Dieselbe hat sich im Allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Geräthschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zwecke völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und ausbewahrt sind, daß sie jederzeit benüht werden können.

Der Feuerschauer soll sich vor Allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräthen orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Sprizen und sonstigen Löschgeräthschaften aufbewahrt sind, der Brunnen= und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweiher, ferner eine Untersuchung der Geräthschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nöthige Anzahl von Schlüffeln zum Sprigenhaus vorhanden ist und wo die Schlüffel aufsbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürsnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtelichen Verhältnisse zu beurtheilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde mafferreich oder wafferarm,
- ob fie geschloffen oder zerftreut ift,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Sauser meist nur aus einem ober mehreren Stock= werken gebaut,

orn=

15.

an=

28

ung

In

bis

43),

lche

rer

ina

e.)

be=

opr

nd

er

er

¹⁾ An Stelle ber vier zulett genannten Berordnungen ist jett bie Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 (Seite 173) getreten.

ob die Dacher mit feuersicherem Material ober mit Stroh oder mit Schindeln gedeckt find,

ob die Öfonomiegebaude mit den Wohngebauden vereinigt find oder getrennt ftehen,

ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden.

und anderseits die finanzielle Leiftungsfähigkeit der Gemeinde

in Betracht zu ziehen.

Bo der Feuerschauer zugleich eine Sprigenprobe vornehmen foll, hat berfelbe gleich nach Gintreffen im Orte mit bem Bürgermeifter das hierzu Erforderliche vorzukehren.

Schlußbeftimmung.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerschauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Beftrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark ober Arrest bis zu 8 Tagen ober mit Entlaffung geahndet.

De

mi

5

me

3110

mi

ftel

Ein Re aur

mei

fie "R Bet in Fat mak

1.